

**Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen
Allgemeinverfügung vom 08. Juli 2016
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
im Landkreis Oberhavel 17. September 2016**

Die Anordnungen aus der o. g. Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Hinweis

Aktuell gibt es keinen weiteren Ausbruch oder Verdacht auf Vorliegen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Oberhavel. Trotzdem sollten alle Bienenhalter auch weiterhin aufmerksam im Hinblick auf diese Erkrankung sein, da in anderen Landkreisen/Bundesländern weiter Ausbrüche gemeldet werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anmeldepflicht jeder Bienenhaltung im zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg eingelegt werden. Die Einlegung zur Niederschrift kann auch am Dienort des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee erfolgen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen zu lassen.

Im Auftrag

U. Gallitschke
Amtstierärztin